

## Unbedenklichkeitsbescheinigung

hinsichtlich des Auftretens einer möglichen Gefährdung  
im Sinne des §19/2 StVZO

Nr.: FTP01/26507/A/00

**Fahrzeugteil :** Frontgrilleinsatz

**Auftraggeber :** AJAS GmbH  
Westerwaldstr. 78-80  
53773 Hennef

### 1. Verwendungsbereich

Die unter 2. beschriebene Karosserieänderung ist bestimmt zur ausschließlichen Verwendung an den in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Fahrzeugen:

Fahrzeughersteller	<b>Audi</b>
EG-BE-Nr.:	<b>e1*98/14*0042*..</b>
amtl. Typbezeichnung	<b>8L</b>
Verkaufsbezeichnung:	<b>Audi A3</b>

### Hinweise für den Fahrzeughalter

**Eine Abnahme des Teils wird für nicht erforderlich gehalten.**

Zum Nachweis der Vorschriftsmäßigkeit des Teils wird aber empfohlen, die vorliegende Bescheinigung im Fahrzeug mitzuführen und befugten Personen vorzuzeigen.

Auf Wunsch kann auch eine Eintragung in die Fahrzeugpapiere erfolgen. Dazu ist das Fahrzeug unter Vorlage des Fahrzeugbriefs und dieser Bescheinigung einem amtlich anerkannten Sachverständigen vorzuführen.

**Unbedenklichkeitsbescheinigung**

Nr. : FTP01/26507/A/00

Seite 2 von 3

Auftraggeber : AJAS GmbH

Typ(en) : CA AU 300 130

**2. Beschreibung der Umrüstung (s. auch Foto)**

- Frontgrilleinsatz als Ersatz für den serienmäßigen Frontgrill bestehend aus
- Kunststoffrahmen mit hinterlegtem (verschraubtem) Aluminiumstreckgitter

**2.1 Kennzeichnung:**

Hersteller:	Lieferant des Auftraggebers
Kennzeichnung:	<b>CA AU 300 130</b>
Art der Kennzeichnung:	Einprägung
Ort der Kennzeichnung:	innen mittig auf dem Rahmen (eingebaut nicht sichtbar)

**2.2 Technische Angaben zum Frontgrilleinsatz:**

Materialien: PU-Rim / Aluminium Streckmetall

Die Abmessungen (BxHxT) : 730 mm x 135 mm x 55 mm

**2.3 Änderung von Fahrzeugdaten**

keine Auswirkung

**2.4 Anbau**

Der Frontgrilleinsatz wird anstelle des serienmäßigen Kühlergrills verschraubt (4 x in Originalbohrungen 1x zusätzliche Bohrung unten)

Die Anbaulage ist durch die Formgebung des Teils eindeutig vorgegeben.

**Unbedenklichkeitsbescheinigung**

Nr. : FTP01/26507/A/00

Seite 3 von 3

Auftraggeber : AJAS GmbH

Typ(en) : CA AU 300 130

**3. Prüfungen und Prüfergebnisse**

Prüfgrundlage sind die Bestimmungen der StVZO sowie die dazu erlassenen Richtlinien. Die Auswirkungen der Anbringung auf die Kühlluftzufuhr gehört nicht zum Prüfumfang

**3.1 Anbau**

Bei Anbringung des Teils gemäß Montageanleitung ist ein unbeabsichtigtes Ablösen nicht zu erwarten. Das Muster erfüllt hinsichtlich der äußeren Gestaltung die RREG 74/483/EWG und die Splittersicherheit nach DIN 52306.

**3.2 Beleuchtungseinrichtungen**

Die Wirksamkeit von Beleuchtungseinrichtungen wird durch den Anbau des Teils nicht beeinträchtigt.

**4. Hinweise bezüglich der Kombination des Frontgrilleinsatzs mit anderen nicht serienmäßigen Fahrzeugteilen**

keine

**5. Zusammenfassung**

**Gegen den Anbau des beschriebenen Frontgrilleinsatzs an Fahrzeugen der o. g. Typen bestehen keine technischen Bedenken.**

**Eine Gefährdung im Sinne des §19, Abs. 2 StVZO ist nicht zu erwarten.**

**Eine Abnahme des Anbaus wird aufgrund der einfachen Montage und der eindeutigen Anbaulage für nicht erforderlich gehalten.**

Essen, den 16.11.2001

Institut für  
Fahrzeugtechnik  
Bereich Komponenten



Dipl.-Ing. Ulrich  
Amtlich anerkannter Sachverständiger  
für den Kraftfahrzeugverkehr